

Satzungsänderung

Satzung vom 31.03.2014	Satzungsentwurf zum 08.03.2024
Altfassung	Neufassung
Satzung des TV Blomberg von 1866 Beschlossen in Mitgliederversamm- lung am 31.03.2014 § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäfts- jahr und Ordnungen 1. Der Verein führt den Namen Turnverein Blomberg von 1866 e. V. 2. Sitz des Vereins ist Blomberg. 3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Blomberg eingetragen. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalender- jahr. 5. Der Verein gibt sich eine Geschäfts- ordnung, eine Finanzordnung, eine Eh- rungsordnung und eine Jugendordnung. Sie bedürfen der Annahme durch die Mitgliederversammlung in einer Lesung bei einfacher Stimmenmehrheit. § 8 Ausschluss aus dem Verein 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interes- sen des Vereins und seiner Ziele zuwi- derhandelt und ein wichtiger Grund ge- geben ist.	Satzung des TV Blomberg von 1866 Beschlossen in Mitgliederversamm- lung am 08.03.2024 6. Der Verein tritt rassistischen, verfas- sungs- und fremdenfeindlichen Bestre- bungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, ent- schieden entgegen. § 8 Ausschluss aus dem Verein 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interes- sen des Vereins und seiner Ziele zuwi- derhandelt und/oder ein wichtiger Grund (z.B. Verstoß gegen die Sat- zung) gegeben ist.

.....

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - A) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - B) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von entsprechenden Gründen beantragt hat. Die Begründung muss hinreichend sein und die Unterschriften der Beantragenden aufweisen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und durch eine gesonderte Einladung, die den Mitgliedern durch die Abteilungsleiter bekannt gegeben wird. Im Vereinsaushangkasten wird auf die Mitgliederversammlung gesondert hingewiesen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

....

....

§ 13

Mitgliederversammlung

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer ~~Veröffentlichung in der örtlichen Tages-~~ ~~presse und durch eine gesonderte~~ Einladung, die den Mitgliedern durch die Abteilungsleiter bekannt gegeben wird. Im Vereinsaushangkasten wird auf die Mitgliederversammlung gesondert hingewiesen. Zwischen dem Tage ~~der Veröffentlichung,~~ der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

....

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2014 beschlossen. 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Blomberg, 31. März 2014 TVB-Satzung-2014.doc Stand: 31.03.2014/Wg Neu formatiert und gespeichert am 15.10.2023 vom GF aa Satzung des TV Blomberg von 1866.doxc	§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2024 beschlossen. 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Blomberg, 08. März 2024
---	--

Stand: 05.02.2024